

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 16 410

Bern, 8. Dezember 2017

Besetzung

Oberrichterin Bratschi (Präsidentin), Oberrichter Schmid, Ober-
richter J. Bähler
Gerichtsschreiberin Garo

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstras-
se 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 15. September 2016 (PEN 16 419)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) erklärte A._____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 15. September 2016 (pag. 171 ff.) der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen durch Befördern einer unbekannten, jedoch den schweren Fall nicht übersteigenden Menge illegaler Betäubungsmittel in der Zeit von 7. Dezember 2015 bis 9. März 2016 im Kanton Bern, insbesondere in Burgdorf, Bern, Zollikofen, Suberg, Belp, Toffen, Kaufdorf, Kehrsatz, Wabern bei Köniz und Thun schuldig (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 20.00, ausmachend total CHF 1'400.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), zu einer Verbindungsbusse von CHF 400.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 20 Tage festgesetzt wurde (Ziff. I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), sowie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Ziff. I.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter legte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung des Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, fest (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und traf die notwendigen Verfügungen (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. September 2016 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 180). Die Berufungserklärung, datierend vom 12. Dezember 2016, ging ebenfalls fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 220 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 19. Dezember 2016 ihren Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren mit (pag. 227).

3. Durchführung mündliches Berufungsverfahren

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2016 beantragte die Verteidigung die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens (pag. 235). Daraufhin wurde sie mit Verfügung vom 3. Januar 2016 aufgefordert, innert Frist darzutun, inwiefern sich im vorliegenden Verfahren lediglich Rechtsfragen stellten, welche die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens erlauben würden (pag. 237 f.). Die Verteidigung nahm zu dieser Frage innert Frist Stellung (vgl. Schreiben vom 13. Januar 2017, pag. 239 ff.). Mit begründeter Verfügung vom 26. Januar 2017 wurde an der Durchführung des mündlichen Berufungsverfahrens und am oberinstanzlichen Hauptverhandlungstermin vom 7. April 2017 festgehalten (pag. 242 ff.).

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Mit begründetem Beschluss vom 19. Dezember 2016 (pag. 228 ff.) wurde der Beweisantrag der Verteidigung auf erneute Einvernahme des Beschuldigten in der oberinstanzlichen Verhandlung abgewiesen. Hingegen wurden im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung von Amtes wegen ein aktueller Leumundsbericht, datierend vom 21. November 2017 (pag. 296 ff.), sowie ein aktueller Strafregistrauszug, datierend vom 23. November 2017 (pag. 350), eingeholt.

In Anbetracht der Tatsache, dass seit Rechtshängigkeit des vorliegenden Verfahrens beim Obergericht des Kantons Bern bereits über ein Jahr verstrichen ist, wurde der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2017 dennoch zu Person und Sache befragt.

5. **Widerruf der amtlichen Verteidigung**

Mit begründeter Verfügung vom 26. Januar 2017 wurde die gewährte amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ widerrufen (pag. 242 ff.). Gegen diese Verfügung erhob der Beschuldigte Beschwerde beim Bundesgericht, diese wurde mit Entscheid des Bundesgerichts vom 3. April 2017 abgewiesen (pag. 276 ff.).

6. **Anträge der Verteidigung**

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung für den Beschuldigten die folgenden Anträge (vgl. pag. 363 und pag. 382 f.):

1. Das Strafverfahren sei wegen eines nicht heilbaren und weiteren Verstosses gegen Art. 6 EMRK unter Kosten- und Entschädigungsfolge einzustellen.
2. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das, Betäubungsmittelgesetz (mehrfach begangen), angeblich begangen im Zeitraum vom 7. Dezember 2015 bis zum 9. März 2016 im Kanton Bern, insbesondere in Burgdorf, Bern, Zollikofen, Suberg, Belp, Toffen, Kaufdorf, Kehrsatz, Wabern b. Köniz und Thun von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. Es seien die Verfahrenskosten vom Kanton Bern zu tragen.
4. Es sei die Beschlagnahme des Geldbetrages von CHF 2'763.65 aufzuheben und A._____ sei das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von CHF 2'763.65 herauszugeben.
5. Es sei die Zustimmung zur Löschung des DNA-Profiles zu erteilen.
6. Dem Beschuldigten sei eine Parteientschädigung in Höhe von insgesamt CHF 2'350.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu Lasten des Kantons Bern auszurichten.
7. Der Beschuldigte sei von der Rückzahlungspflicht für die amtliche Entschädigung zu befreien.

7. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Der Beschuldigte focht das Urteil mit Berufungserklärung vom 12. Dezember 2016 vollumfänglich an (pag. 220 ff.). Es ist somit durch die Kammer gesamthaft neu zu beurteilen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft darf das Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (sog. Verschlechterungsverbot; Art. 391 Abs. 2 StPO).

8. **Ausstandsgesuch**

Rechtsanwalt B._____ stellte in der oberinstanzlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2017 anlässlich der Frage nach allfälligen Rekusationen sinngemäss den Antrag, die gesamte Kammer habe wegen nicht gesetzeskonformer Zusammensetzung des Gerichts und wegen Zweifeln an der Unparteilichkeit des Gerichts in den Ausstand zu treten (vgl. pag. 354). Nach geheimer Beratung beschloss die Kammer die Verhandlung gestützt auf Art. 59 Abs. 3 StPO fortzuführen. Indessen wurde das Ausstandsbegehren von Rechtsanwalt B._____ entgegengenommen und es wurde die Weiterleitung zwecks Prüfung eines Ausstandsverfahrens veranlasst (vgl. pag. 354 sowie pag. 399).

II. **Antrag auf Einstellung des Verfahrens**

Weiter rügte Rechtsanwalt B._____ in der oberinstanzlichen Verhandlung vorfrageweise eine Verletzung von Art. 6 EMRK und beantragte die Einstellung des Verfahrens, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (vgl. pag. 353 f.). Im Rahmen seines Parteivortrages machte er dazu weitere Ausführungen (vgl. pag. 363 f.). Zur Begründung seines Antrags reichte Rechtsanwalt B._____ eine Kopie des Entscheides des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend EGMR), Case of Ozerov v. Russia, Application no. 64962/01, ein und führte aus, in diesem Entscheid habe der EGMR auf eine Verletzung der Neutralität und der Unbefangenheit des Gerichts erkannt, weil das Gericht ohne Anwesenheit der Staatsanwaltschaft Beweise erhoben und ein Urteil gefällt habe. Im vorliegenden Fall komme erschwerend hinzu, dass die Staatsanwaltschaft auch in zweiter Instanz wiederum nicht anwesend sei. Mangels Trennung von Anklage und Gericht bestünden Zweifel an der Unparteilichkeit der Kammer. Zwar treffe zu, dass seitens der Verteidigung erstinstanzlich nicht gerügt worden sei, dass die Staatsanwaltschaft in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht aufgetreten sei. Im erwähnten Entscheid habe der EGMR aber entschieden, dass die damals in Russland bei der Berufungsinstanz erhobene Rüge nicht verspätet gewesen sei. Dies mit der Begründung, dass bei Rechten von essentieller Bedeutung, wie dem Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, sowie angesichts des gewichtigen öffentlichen Interesses, ein Verzicht nicht allein von den Parteien abhängen könne. Die Befragung des Beschuldigten in der oberinstanzlichen Verhandlung habe ebenfalls in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft stattgefunden. Sinn und Zweck eines unabhängigen und unparteiischen Berufungsverfahrens sei es aber, dass

zwischen den Parteien kontradiktorisch Beweise erhoben werden könnten. Mit Verfügung vom 26. Januar 2017 sei die gewährte amtliche Verteidigung widerrufen worden. Dagegen sei momentan eine Beschwerde beim EGMR hängig, es müsse nun überprüft werden, ob dies mit der EMRK vereinbar sei. Er habe ferner in diesem Zusammenhang auch bereits ein Ausstandsgesuch gestellt. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 habe er die Besetzung des Gerichts dann erneut abgelehnt. In der oberinstanzlichen Verhandlung werde nun gerügt, dass die Generalstaatsanwaltschaft in der Berufungsverhandlung nicht vertreten sei. Alles in allem könne vorliegend nicht mehr von einem fairen Verfahren gesprochen werden, aufgrund der Vielzahl der Verstösse sei das Verfahren nicht mehr mit der EMRK vereinbar.

Der von der Verteidigung zitierte Entscheid behandelt einen Fall, in welchem die Staatsanwaltschaft Moskau einen Fall wegen Verkehrsregelverletzungen und bandenmässigen Einbruchs einem städtischen Bezirksgericht überwies und angab, an der Hauptverhandlung teilnehmen zu wollen. Das erstinstanzliche Gericht lud die Staatsanwaltschaft zusammen mit dem Beschuldigten und den Geschädigten zur Hauptverhandlung vor. Dort erschien die Staatsanwaltschaft unentschuldigt nicht. Angefragt, ob sie den Prozess unter diesen Umständen fortsetzen wollten, bejahten alle anwesenden Parteien die Frage. Im Verlauf der Hauptverhandlung befragte das Gericht die anwesenden Parteien, liess zusätzlich von Amtes wegen noch einen Polizisten als Zeugen einvernehmen und nahm einige Dokumente zu den Akten (E. 53 des Entscheides). In diesem Handeln sah der EGMR die Rolle des Gerichts nicht nur darin, die ihm seitens der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweise zu würdigen. Vielmehr habe das Gericht aus eigener Initiative das Beweisfundament bezüglich des Einbruchdiebstahls durch die neu erhobenen Beweismittel verändert. Hätte die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen, hätte sie an diesen Beweiserhebungen teilhaben können. Zudem hätte sie entscheiden können, ob sie die anfänglichen Anklagepunkte fallen lassen oder aufrecht erhalten wolle. Die Anklage sei zur Vorbereitung der Verhandlung wichtig. Indem aber das erstinstanzliche Gericht die Anklage aufgrund der neuen Sachlage geprüft und den Beschuldigten ohne Anwesenheit der Staatsanwaltschaft verurteilt habe, habe es die Rollen des Gerichts mit derjenigen der Staatsanwaltschaft vermischt und so Anlass für berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts gegeben (E. 54 des Entscheides).

Zunächst hält die Kammer fest, dass diese Rechtsprechung nicht unesehen auf die StPO übertragen werden kann. Vorliegend führte die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, vertreten durch Staatsanwalt Cesarov, ordnungsgemäss das Untersuchungsverfahren durch und erliess schliesslich den Strafbefehl vom 11. Mai 2016 (vgl. pag. 120 f.). Gemäss Art. 337 Abs. 3 StPO e contrario war die Staatsanwaltschaft sodann aufgrund der beantragten Strafhöhe – bedingte Geldstrafe von 90 Tagessätzen sowie Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 900.00 – nicht verpflichtet, an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aufzutreten um die Anklage zu vertreten. Entsprechend war die Vorinstanz auch nicht gehalten, die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung vorzuladen. Im oberinstanzlichen Verfahren hatte die Generalstaatsanwaltschaft bereits mit Eingabe vom 15. Dezember 2016 auf die Teilnahme am Verfahren verzichtet, der Verteidigung wurde eine Orientierungskopie des besagten Schreibens zugestellt (vgl. pag. 227). Ausserdem

wurde der Verteidigung schon mit Beschluss vom 19. Dezember 2016 vom Verzicht der Generalstaatsanwaltschaft auf Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren Kenntnis gegeben (vgl. pag. 228), ihr war somit bereits seit rund einem Jahr bekannt, dass die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung nicht anwesend sein würde, ohne dass sie eine entsprechende Rüge vorgebracht hätte; das Rügen in der oberinstanzlichen Verhandlung mutet vor diesem Hintergrund rechtsmissbräuchlich an. Der wesentlichste Unterschied zum zitierten Entscheid des EGMR stellt jedoch die Tatsache dar, dass die Staatsanwaltschaft im dem Entscheid zugrunde liegenden Fall aus unerklärlichen Gründen unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschien. Demgegenüber erschienen vorliegend die Staatsanwaltschaft im erstinstanzlichen Verfahren PEN 16 419 sowie auch die Generalstaatsanwaltschaft im darauffolgenden Berufungsverfahren SK 16 410 nur deshalb nicht zum Verhandlungstermin, weil sie nicht vorgeladen worden waren, mithin nicht verpflichtet waren, zu erscheinen. Die StPO sieht mit anderen Worten die Abwesenheit der Staatsanwaltschaft in Haupt- und Berufungsverhandlungen bei Delikten minderer Schwere ausdrücklich vor, überlässt es aber letztlich dem Gericht, die Staatsanwaltschaft zum Erscheinen zu verpflichten. Diese Regelung der StPO verletzt die EMRK – insbesondere den Anspruch auf ein unparteiliches Gericht gemäss Art. 6 EMRK – nicht, zumal in einem Fall obligatorischer Teilnahme bei Geltung der StPO das Verfahren, wenn die Staatsanwaltschaft nicht erscheinen würde, nicht fortgesetzt, sondern verfragt werden würde (Art. 337 Abs. 5 StPO). Dies auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft bloss aus anderen Gründen (Art. 337 Abs. 4 StPO) zum Erscheinen verpflichtet worden wäre. Weiter ist die konkrete Ausgestaltung der Rollen und Handlungen des Gerichts unterschiedlich. Offensichtlich musste das Gericht im Fall Ozerov gegen Russland mehrere Verfahrenshandlungen vornehmen, die eigentlich der Staatsanwaltschaft obliegen würden, so beispielsweise das Verlesen der Anklage und die Befragung der Belastungszeugen. Demgegenüber ist die Befragung nach StPO grundsätzlich als Präsidialverhör, also durch das Gericht, durchzuführen (Art. 341 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Verfahren wurde in der oberinstanzlichen Verhandlung einzig der Beschuldigte noch ein weiteres Mal zu Person und Sache einvernommen, was gesetzlich so vorgesehen und ausserdem seitens der Verteidigung im Vorfeld der Verhandlung auch beantragt worden ist (vgl. pag. 221). Die Abnahme weiterer Beweise war weder vorgesehen, noch wurde eine solche durchgeführt. Und schliesslich bleibt anzumerken, dass ein Verzicht der Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren aus der Optik des Beschuldigten grundsätzlich eher von Vorteil ist, zumal die Generalstaatsanwaltschaft, wenn sie auftritt, in der Regel für den jeweiligen Beschuldigten nachteilige Anträge stellt.

Aus den erörterten Gründen besteht nach Auffassung der Kammer kein Anlass, das vorliegende Verfahren einzustellen.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

9. Vorwurf gemäss Strafbefehl

Dem Beschuldigten wird mit Strafbefehl vom 11. Mai 2016 (pag. 120 f.) vorgeworfen, C._____ in der Zeit vom 7. Dezember 2015 bis am 9. März 2016 regelmässig mit dem Auto an diverse Adressen im Kanton Bern, insbesondere in Burgdorf, Bern, Zollikofen, Suberg, Belp, Toffen, Kaufdorf, Kehrsatz, Wabern bei Köniz sowie Thun gefahren zu haben, wobei er jeweils nicht aus dem Auto habe aussteigen dürfen und C._____ stets nur kurz weggegangen sei. Zu Beginn sei immer die Aarestrasse in Zollikofen angefahren worden. Der Beschuldigte habe gewusst, dass er durch diese Fahrdienste C._____ möglicherweise bei der Veräusserung bzw. dem in Verkehr bringen von illegalen Betäubungsmitteln (insbesondere Heroin oder Kokain) behilflich sein würde. Dies habe er wegen der Entschädigung von CHF 100.00 pro Fahrt jedoch billigend in Kauf genommen.

10. Sachverhalt

10.1 Unbestrittener Sachverhalt

Die Vorinstanz gab den unbestrittenen Sachverhalt, welcher sich aus den objektiven und subjektiven Beweismitteln ergibt, korrekt wieder, es kann mit den nachfolgenden Ergänzungen und Präzisierungen auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. pag. 189 ff., S. 5 ff. Entscheidungsbegründung):

Demnach sind die äusseren Geschehnisse weitestgehend unbestritten. Insbesondere steht fest, dass seit Anfang Dezember 2015 die Aktion «ZULO II» der Kantonspolizei Bern gegen einen albanischen Drogendealer namens C._____ lief. Letzterer verkaufte im erweiterten Raum Bern und Kanton Bern Drogen. Dabei wurde festgestellt, dass C._____ einen Bezug zum Wohnsitz des Beschuldigten, D._____ (Adresse), hatte bzw. zeitweise bei diesem wohnte. Die Polizei konnte beobachten, wie C._____ mit dem schwarzen Alfa Romeo des Beschuldigten (Kennzeichen _____) zu verschiedenen Drogentreffen chauffiert wurde (pag. 1). C._____ wurde aber auch mit zwei BMW's und einem Seat Leon mit anderen Nummernschildern zu Drogentreffen gefahren und wohnte vorübergehend auch an der E._____ (Adresse), vermutungsweise bei F._____ (pag. 2).

Am 23. Februar 2016 beobachtete die Polizei, wie C._____ von einem BMW chauffiert wurde und in Worblafen ca. 50 Gramm Heroingemisch an G._____ verkaufte. G._____ wurde anschliessend von der Polizei angehalten (pag. 2; vgl. auch Akten PEN 16 380 pag. 103 Z. 22 ff.). Er gab an, bei C._____ sicher bereits zwei bis drei Mal Heroin gekauft zu haben. Die gekaufte Menge sei unterschiedlich gewesen, abhängig davon, ob er Geld gehabt habe. Wenn er kein Geld gehabt habe, habe er zwischen 5 und 10 Gramm gekauft, wenn er Geld gehabt habe 25 Gramm (Akten PEN 16 380 pag. 104 Z. 78 ff.). Die genaue Menge, welche G._____ insgesamt von C._____ bezogen hatte, konnte er somit nicht nennen.

Am 9. März 2016 konnte durch die Polizei beobachtet werden, wie C._____ mit dem Beschuldigten die Liegenschaft in Burgdorf verliess und wie die beiden mit

dem Alfa Romeo des Beschuldigten an die Aarestrasse in Zollikofen führen. Dort angekommen ging C._____ ins Gelände und kam anschliessend wieder zurück zum Auto des Beschuldigten. Die beiden Männer fuhren danach zum Bahnhof Suberg, wo C._____ kurz in einen Audi A3 (H._____ (Kennzeichen)) einstieg und anschliessend wieder zurück zum Auto des Beschuldigten kam. Bei der Anhaltung des Audis in Lengnau konnten bei dessen Lenker, I._____, ca. 53 Gramm Heroingemisch sichergestellt werden. I._____ führte aus, dass er die 53 Gramm Heroingemisch bei C._____ für CHF 1'600.00 gekauft habe (pag. 2; Akten PEN 16 380 pag. 109 Z. 14 ff., pag. 110, Z. 18 ff.). Zudem gab er zu Protokoll, bereits vorgängig bei C._____ ca. 150 bis 200 Gramm Heroingemisch zum Preis von CHF 4'800.00 bis CHF 6'400.00 gekauft zu haben (Akten PEN 16 380 pag. 111 Z. 83 f.). Der Alfa Romeo des Beschuldigten konnte in der Zwischenzeit in Schüpfen angehalten werden. Beim Beifahrer C._____ konnten in der rechten Jackentasche ca. 264 Gramm Heroingemisch und CHF 1'700.00 sichergestellt werden (pag. 3, pag. 43).

An der Aarestrasse in Zollikofen konnte die Polizei mit Hilfe eines Drogenspürhundes einen Drogenbunker ausheben. Es konnten insgesamt 464 Gramm brutto Heroingemisch sichergestellt werden (pag. 3, pag. 44 f.). Auch in einem Blumentopf vor dem Domizil des Beschuldigten wurde Heroin gefunden (vgl. pag. 56 Z. 235 ff. und pag. 62).

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (nachfolgend IRM) stellte beim von G._____ gekauften Heroingemisch (Gesamtnettogewicht 49 Gramm) 25% Heroin Hydrochlorid (nachfolgend HCL) und somit eine Wirkstoffmenge von 12,3 Gramm fest (Akten PEN 16 380 pag. 158 f.). Das von I._____ gekaufte Heroingemisch (Gesamtnettogewicht 50 Gramm) enthielt 23% HCL und somit 11,5 Gramm Wirkstoffmenge (Akten PEN 16 380 pag. 163 f.). Das Heroingemisch, welches C._____ auf sich trug und dasjenige, welches sich im Bunker an der Aarestrasse in Zollikofen befand, enthielt jeweils 249 Gramm zu 22% HCL, 150 Gramm zu 21% HCL, 5,3 Gramm zu 26% HCL und 272 Gramm zu 23% HCL (Akten PEN 16 380 pag. 168 f.).

Am 8. März 2016 stellte die Staatsanwaltschaft einen Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl für Aufzeichnungen aus (pag. 63 ff.). Am 9. März 2016 erfolgte von 20.15 Uhr bis 22.00 Uhr die Hausdurchsuchung in der Liegenschaft des Beschuldigten sowie die Durchsuchung seines Personenwagens, des Alfa Romeo (pag. 69 ff.). Mit Verfügung vom 16. März 2016 (pag. 81 ff.) wurden in der Folge CHF 2'763.65 (CHF 180.00 und CHF 98.35 aus dem Auto, CHF 479.30 aus dem Portemonnaie sowie CHF 2'006.00 aus dem Glasbehälter ab der Kommode und aus dem Buch in der Kommode; pag. 78 f.), ein Navigationsgerät TomTom GO 500, zwei iPhones, ein Mobiltelefon Samsung sowie ein Smartphone Samsung beschlagnahmt. Im Rahmen der Mobiltelefonauswertung konnte festgestellt werden, dass auf den Mobiltelefonen des Beschuldigten und von C._____ die Nummer des jeweils Anderen gespeichert war (pag. 10).

Weiter ist unbestritten, dass C._____ seit mindestens Dezember 2015 in der Schweiz ist. Er verkaufte als Läufer einer Drogenbande Heroin an Abnehmer, wobei er die Aufträge und Anweisungen jeweils per Telefon von einem «Astrit» erhielt.

Das Heroingemisch holte C._____ stets aus dem Drogenbunker an der Aarestrasse in Zollikofen. Er liess sich danach von einem der drei bis vier Chauffeure nach Zollikofen und anschliessend an verschiedene Orte in Bern und im Kanton Bern fahren. Dort verkaufte er das Heroingemisch schliesslich an diverse Abnehmer.

Nach anfänglichem Leugnen in der ersten polizeilichen Einvernahme, gab der Beschuldigte fortan an, er habe C._____ ab Dezember 2015 teilweise bei sich wohnen gelassen (pag. 24 Z. 33 ff., pag. 152 Z. 38 ff.). Er gab auch zu, C._____ ca. 10 bis 13 Mal zu den verschiedenen Drogengeschäften nach Belp, Toffen, Kaufdorf, Kehrsatz, Wabern, Worblaufen, Suberg, Ittigen und Thun chauffiert zu haben, wobei man vorab stets zum Drogenbunker in Zollikofen gefahren sei (und wobei er zeitweise sogar 15 Fahrten einräumte; vgl. dazu pag. 26 Z. 121 ff., pag. 153 Z. 12 f.). Pro Fahrt wurden sodann jeweils drei bis vier Adressen angefahren. Am Bestimmungsort musste der Beschuldigte stets im Auto warten, bis C._____ nach fünf bis zehn Minuten wieder zurückkam (pag. 27 Z. 174 ff; pag. 153 Z. 33 ff.). C._____ gab dem Beschuldigten für eine Fahrt zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00 (pag. 28 Z. 231 ff., pag. 153 Z. 19 ff.).

Und schliesslich ist unbestritten, dass der Beschuldigte C._____ am 7. Dezember 2015 nach Worblaufen chauffierte, danach nach Bern an die M._____ (Strasse), und weiter nach Wabern. Am 15. Dezember 2015 fuhr der Beschuldigte C._____ ausserdem nach Thun, danach nach Kaufdorf, weiter nach Toffen, Belp und Wabern. Insgesamt verkaufte C._____ allein an diesen beiden Tagen 155 Gramm Heroingemisch (vgl. pag. 55 Z. 201 ff., pag. 56 Z. 210 ff. und Z. 246 ff.). Zudem deponierte C._____ noch 75 Gramm Heroingemisch in einem Blumentopf vor der Liegenschaft D._____ (Adresse) (pag. 56 Z. 235 ff.). C._____ machte ca. vier bis fünf Lieferungen pro Woche und verkaufte insgesamt gegen 1,5 Kilogramm Heroingemisch. Weiter traf er Anstalten zum Verkauf von Heroin, indem er das Heroingemisch in einem Blumentrog und in einem weiteren Versteck deponierte, um es später verkaufen zu können (vgl. dazu das Urteil vom 21. Juni 2016 i.S. PEN 16 380, E. 5, vgl. auch pag. 58 Z. 359 ff.).

10.2 Bestrittener Sachverhalt

Was den bestrittenen Sachverhalt bzw. die sich stellenden Beweisfragen anbelangt, so kann ebenfalls auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. pag. 191, S. 7 Entscheidungsbegründung). Dabei ist nach Auffassung der Kammer vordergründig die Beweisfrage relevant, ob der Beschuldigte davon ausgehen musste, dass C._____ bei den gemeinsamen Fahrten Drogen mit sich führte bzw. die Fahrten überhaupt erst zum Zweck von Drogengeschäften gemacht wurden.

11. Beweiswürdigung

Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung verweist die Kammer auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz (vgl. pag. 191 f., S. 7 f. Entscheidungsbegründung).

Die Vorinstanz hielt nach einer Auflistung und Beschreibung der einzelnen objektiven Beweismittel fest, dass aus diesen bezüglich des bestrittenen Sachverhaltes keine weiteren sicheren Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Auffallend sei aber, dass beim Beschuldigten viel Geld gefunden worden sei, obwohl er Sozialhilfeempfänger sei. Betäubungsmittel seien in der Wohnung des Beschuldigten keine gefunden worden (vgl. pag. 193 f., S. 9 f. Entscheidungsbegründung). Diesen Ausführungen kann sich die Kammer anschliessen. Ebenfalls zutreffend hielt die Vorinstanz weiter fest, dass aus den Aussagen der befragten Drittpersonen keine zusätzlichen Erkenntnisse zum unbestrittenen (*recte*: bestrittenen) Sachverhalt gewonnen werden könnten. Korrekt ist schliesslich auch der in diesem Zusammenhang gezogene Schluss, dass der Beschuldigte bei den Drogenübergaben nicht anwesend und auch nicht in Sichtnähe war (vgl. pag. 195, S. 11 Entscheidungsbegründung). Sodann kann mit den hiernach erwähnten Präzisierungen und Ergänzungen auch auf die Zusammenfassung der massgeblichen Einvernahmen des Beschuldigten und derjenigen von C._____ sowie auf die Würdigung dieser Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 195 ff., S. 11 ff. Entscheidungsbegründung).

In Bezug auf das Aussageverhalten von C._____ ist zu betonen, dass sich dieser mit seinen Aussagen massiv selber belastete, ohne dabei aber den Beschuldigten unnötig zu belasten. So sagte er beispielsweise aus, dass es neben dem Beschuldigten auch noch andere Chauffeure gegeben und der Beschuldigte nicht gewusst habe, was er, C._____, anlässlich der Autofahrten gemacht habe (vgl. pag. 57 Z. 274 ff., pag. 55 Z. 191 ff., pag. 158 Z. 24 f., pag. 159 Z. 1 ff., Z. 15 ff. und Z. 30 f.). Zudem bestätigte C._____ die Aussage des Beschuldigten, wonach er diesem pro Fahrt CHF 50.00 bis CHF 100.00 bezahlt habe (vgl. pag. 55 Z. 197 ff., pag. 158 Z. 40 f.). Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz allerdings, wenn sie ausführte, es sei davon auszugehen, dass C._____ den Beschuldigten zufälligerweise am Bahnhof getroffen und er diesen nach Unterschlupf gefragt habe (vgl. pag. 198, S. 14 Entscheidungsbegründung). Diesbezüglich ist vielmehr auf die Aussagen des Beschuldigten abzustellen, wonach ein Bekannter namens «Abi», ihn gebeten habe, C._____ herumzufahren (vgl. pag. 24 Z. 54 ff. und pag. 25 Z. 77 ff.). Fest steht auch, dass der Beschuldigte von C._____ Geld erhielt. Ob es sich dabei – wie von C._____ behauptet (vgl. pag. 53 Z. 100 f., pag. 158 Z. 6 ff.) – um Miete, oder – wie vom Beschuldigten ausgeführt (vgl. pag. 25 Z. 106 ff., pag. 153 Z. 2 ff. und Z. 19 ff., pag. 359 Z. 39 ff., pag. 360 Z. 1 ff.) – um Taschengeld handelte, ist nicht von Bedeutung. Tatsache ist, dass C._____ beim Beschuldigten wohnte, von diesem umhergefahren wurde und dafür etwas bezahlen musste – unter welchem Titel er den Beschuldigten «entlöhnte», ist mit anderen Worten irrelevant. Insgesamt sind die Aussagen von C._____ glaubhaft, zumal dieser angesichts der eigenen bereits rechtskräftigen Verurteilung keinen Grund hat, die Unwahrheit zu sagen, und es kann beweiswürdigend auf sie abgestellt werden.

Betreffend die Aussagen des Beschuldigten fällt demgegenüber auf, dass dieser in der ersten Einvernahme bei der Kantonspolizei Bern vom 9. März 2016 (pag. 16 ff.) nicht die Wahrheit sagte, es sich bei seinen Aussagen mithin, wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, um offensichtliche Schutzbehauptungen handelte (vgl.

pag. 201, S. 17 Entscheidungsbegründung). In der zweiten Einvernahme vom 11. März 2016 änderte der Beschuldigte seine Aussagen (pag. 23 ff.) und wiederholte diese dann – allerdings wieder in abgeschwächter Form (insbesondere betreffend Anzahl der Fahrten) – in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 152 ff.). Er belastete sich dabei insofern selbst, als er den Ablauf und die Anzahl der Fahrten konkret und detailliert schilderte (vgl. pag. 26 Z. 121 - 152, pag. 27 Z. 174 ff. und Z. 213 ff., pag. 28 Z. 217 ff., pag. 153 Z. 12 f. und Z. 30 ff., pag. 154 Z. 1 und Z. 3 ff.). Er bestätigte zudem, dass er C._____ zum Teil mehrere Tage hintereinander chauffiert habe (pag. 26 Z. 159 ff., pag. 27 Z. 166 ff.). Er gab aber auch zu Protokoll, er habe sich gedacht, C._____ würde in Zollikofen Geld oder etwas anderes holen (pag. 28 Z. 224 ff.). Die Aussagen des Beschuldigten stimmen mit den objektiven Beweismitteln überein. Sie decken sich insbesondere mit den Beobachtungen der Polizei, wonach der Beschuldigte im Dezember 2015 mehrmals zusammen mit C._____ das Haus verlassen und an bestimmte Orte gefahren ist, und wonach C._____ zwischenzeitlich in Bern war und dann wieder nach Burgdorf zurückkehrte (vgl. pag. 1 ff.). Schliesslich treffen die Aussagen des Beschuldigten auch insofern auf den unbestrittenen Sachverhalt zu, als dass er angab, er und C._____ seien immer zuerst zum Bunker in Zollikofen gefahren (pag. 28 Z. 217 ff., pag. 154 Z. 1). Der Beschuldigte korrigierte sich zum Teil selber und bemühte sich, die Fragen richtig zu beantworten, indem er beispielsweise auf der Karte zeigte, wo er mit C._____ durchgefahren sei und wo sie geparkt hätten (vgl. dazu pag. 26 Z. 130 ff.). Wobei hierzu anzumerken ist, dass ihm angesichts der Polizeiaktion und den entsprechenden Vorhalten gar nichts anderes übrig blieb. Insoweit sind die Aussagen des Beschuldigten jedenfalls glaubhaft und es kann auf sie abgestellt werden.

In der oberinstanzlichen Verhandlung machte der Beschuldigte plötzlich geltend, ihm sei in der zweiten polizeilichen Einvernahme, also am 11. März 2016, das Protokoll nicht rückübersetzt worden (vgl. pag. 358 Z. 22 - 39). Dem ist entgegen zu halten, dass der Beschuldigte eingangs der oberinstanzlichen Einvernahme die Frage, ob er die am 11. März 2016 zu Protokoll gegebenen Aussagen bestätigen könne, explizit bejahte (vgl. pag. 357 Z. 30 - 39). Erst als ihm dann später in der oberinstanzlichen Verhandlung konkrete Vorhalte gemacht wurden, wollte er die früheren Aussagen plötzlich nicht mehr bestätigen können. Dies insbesondere dann, als er darauf angesprochen wurde, dass zwischen ihm und C._____ gemäss seinen eigenen früheren Angaben offenbar ein telefonischer Kontakt möglich war, der Beschuldigte Telefonate in der oberinstanzlichen Verhandlung aber bestritt (vgl. pag. 358 Z. 22 ff.: «Nein, das ist falsch. Vielleicht haben sie dort einfach etwas geschrieben, aber wie sollte ich denn mit ihm kommunizieren?», Z. 26 f., Z. 32 ff.: «Wir konnten nicht kommunizieren. Die zweiten Aussagen wurden mir nicht übersetzt. In der ersten Einvernahme wurde es rückübersetzt, beim zweiten Mal aber nicht.» und Z. 37 ff.: «Beim ersten Mal haben Sie übersetzt. Und das habe ich verstanden und unterschrieben. Beim anderen Mal haben sie mir einfach gesagt, es sei alles so protokolliert wie ich es gesagt habe, ich müsse es nur unterschreiben. Das habe ich auch getan.»). Nach Auffassung der Kammer liegen entgegen diesen Ausführungen des Beschuldigten keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in der Einvernahme vom 11. März 2016 etwas protokolliert worden wäre, was

der Beschuldigte nicht so gesagt oder nicht so gemeint haben könnte oder, dass das Protokoll in anderer Hinsicht nicht ordnungsgemäss erstellt worden wäre. Insbesondere hat der Beschuldigte das Protokoll auch unterschrieben. Ausserdem ist aus dem Protokoll ersichtlich, dass bei der Einvernahme ein amtlicher Übersetzer anwesend war, welcher das Protokoll ebenfalls unterzeichnete (vgl. pag. 23 ff.). Hinweise dafür, dass sich der Beschuldigte und der Übersetzer nicht verstanden hätten, gehen aus dem Protokoll nicht hervor. Vielmehr erklärte der Beschuldigte sogar ausdrücklich zuhanden des Protokolls den Übersetzer zu verstehen (vgl. pag. 23 Z. 5 ff.). Weiter lässt sich ein Übersetzungsfehler auch bereits aufgrund des Inhalts des Protokolls vom 11. März 2016 ausschliessen; der Beschuldigte sagte nämlich nicht einfach nur aus, er und C._____ hätten zusammen telefoniert. Vielmehr wurde sogar protokolliert, dass C._____ den Beschuldigten angerufen und er Ersteren dann zurückgerufen habe. Es könne sein, dass sie ca. zwei bis drei Mal miteinander telefoniert hätten (vgl. pag. 25 Z. 100 ff.). Dass sich der Übersetzer und der Beschuldigte verständigen konnten, geht denn auch aus dem Inhalt aller übrigen protokollierten Aussagen hervor. Und schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gemäss den zusammen mit dem aktuellen Leumundsbericht vom 21. November 2017 (pag. 296 ff.) eingereichten Bestätigungen vom 26. Mai 2010 bis am 8. Juli 2011 Deutsch-Intensivkurse besuchte, mithin mehr als bloss ein wenig Deutsch versteht (pag. 347 f.). Auch aus dem Lebenslauf des Beschuldigten geht hervor, dass dieser mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache hat (Niveau A2; vgl. pag. 333). Selbst wenn das Protokoll dem Beschuldigten nicht rückübersetzt worden wäre, hätte er dessen Inhalt, bzw. seine eigenen Aussagen, wohl auch beim Verlesen in deutscher Sprache verstanden. Die Kammer ist aufgrund dessen davon überzeugt, dass das nachträglich geltend gemachte angeblich unterlassene Verlesen bzw. Rückübersetzen des Protokolls dem Beschuldigten als vermeintliche Ausflucht diene, er mithin in der oberinstanzlichen Verhandlung versuchte, seine bisherigen Aussagen nachträglich zu seinen Gunsten anzupassen. Der nachgeschobene Einwand der fehlerhaften Protokollerstellung vermag deshalb nichts an der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der erwähnten, am 11. März 2016 gemachten Aussagen zu ändern.

Der Vorinstanz ist ebenfalls beizupflichten, wenn sie festhielt, gewisse Aussagen des Beschuldigten seien nicht nachvollziehbar und wirklichkeitsfremd. Die Kammer ist der Auffassung, dass jemand, der eine ihm unbekannte Person mit dieser Häufigkeit herumfährt und dabei zusieht, wie die Person jeweils aussteigt, weggeht und nur kurz darauf wieder zurückkommt, während er selber immer im Auto warten muss, sich in Bezug auf den Zweck der Fahrten und das Verhalten des Mitfahrers schon seine Gedanken machen muss. Auffällig muss dem Beschuldigten das Verhalten von C._____ insbesondere deshalb vorgekommen sein, weil Letzterer ja angeblich auch nicht annähernd angedeutet haben soll, was er gemacht habe, dem Beschuldigten aber gleichzeitig für die Fahrten regelmässig CHF 100.00 bezahlt habe. Dass sich der Beschuldigte, wie er dies geltend macht, bei dieser Ausgangslage gar keine Gedanken gemacht haben will, ist nicht glaubhaft und als reine Schutzbehauptung einzustufen. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 364) kann auch nicht einfach davon ausgegangen werden, der Beschuldigte sei diesbezüglich einfach zu gut- und

leichtgläubig gewesen. Denn wäre der Beschuldigte tatsächlich davon ausgegangen, dass das Verhalten von C._____ derart unproblematisch ist, wie er nun behauptet, so hätte es für ihn im Umkehrschluss auch keinen Grund gegeben, C._____ nicht zu fragen, was er jeweils nach Verlassen des Autos so mache. Der Vorinstanz ist auch zuzustimmen, wenn sie festhielt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte – wenn er ja gemäss seiner Wahrnehmung nichts zu befürchten gehabt habe – in der ersten polizeilichen Einvernahme sehr detailliert die Unwahrheit erzählt habe (vgl. pag. 202, S. 18 Entscheidungsbegründung). Die vorgebrachte Begründung, er habe «Angst» gehabt, vermag diesbezüglich nicht zu überzeugen. Unbehelflich ist auch der Erklärungsversuch des Beschuldigten, wonach er sich in Bezug auf die Fahrten deshalb nichts gedacht habe, weil er auch andere Fahrten mache, insbesondere bei Umzügen helfe oder Leute an den Flughafen fahre. Solche Fahrten stellen nämlich – wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (pag. 202, S. 18 Entscheidungsbegründung) – klassische Alltagsgeschäfte dar, in Bezug auf welche Zweck und Ziel der Fahrt von Anfang an klar sind. Dem Argument schliesslich, dass ein klärendes Gespräch aufgrund sprachlicher Probleme gar nicht hätte stattfinden können, widerspricht der Beschuldigte gleich selber, indem er – entgegen seinen Ausführungen in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. pag. 154 Z. 16 f.) – bei der Kantonspolizei ausführte, mit C._____ telefoniert zu haben (pag. 25 Z. 100 ff.); wenn sogar Telefonate in sprachlicher Hinsicht möglich waren, muss erst recht auch ein persönliches Gespräch möglich gewesen sein. Damit sind die Aussagen des Beschuldigten zwar grundsätzlich als glaubhaft einzustufen, bezüglich der Frage der eigenen Überlegungen betreffend den Zweck der Fahrten und betreffend das Verhalten von C._____ aber wirklichkeitsfremd, nicht logisch erklärbar und als Schutzbehauptungen zu qualifizieren, mithin nicht glaubhaft.

In Bezug auf die relevante Beweisfrage kann somit beweiswürdigend nicht auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt werden. Die Kammer schliesst sich vielmehr – was das Wissen des Beschuldigten über C._____s Geschäfte anbelangt – dem Fazit der Vorinstanz an (vgl. pag. 203, S. 19 Entscheidungsbegründung). Demnach wusste der Beschuldigte zwar nicht direkt, dass C._____ in Zollikofen Drogen holte und anschliessend an mehrere Abnehmer verkaufte. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die Beiden dies unmittelbar miteinander besprochen hätten. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass der Beschuldigte jemals eine Drogenübergabe sah. Jedoch waren die Art und der Verlauf der Fahrten im Vergleich zu normalen Gefälligkeitsdienstfahrten absolut atypisch, was der Beschuldigte erkennen musste; es handelte sich um zahlreiche Fahrten, bei welchen stets zuerst derselbe Ausgangspunkt – nämlich die Aarestrasse in Zollikofen – und danach verschiedene weitere Orte angefahren wurden. Merkwürdig musste dem Beschuldigten auch erscheinen, dass C._____ jeweils nur kurz verschwand und wieder zurückkam, während er selber stets im Auto warten musste. Dies und auch die Tatsache, dass der Beschuldigte für seine Dienste pro Fahrt – obwohl stets nur kleinräumig umhergefahren wurde (vgl. auch pag. 361 Z. 17 ff.) – jeweils bis zu CHF 100.00 erhielt, musste den Beschuldigten Verdacht schöpfen lassen, zumal das erhaltene Geld gerade für eine Person, welche Geld von der Sozialhilfe bezieht, einen grosszügigen Zusatzverdienst darstellt. Ausserdem fanden die Fahrten

immer abends statt, in einer Jahreszeit, in welcher es draussen um diese Zeit nicht mehr hell ist (vgl. pag. 361 Z. 40 ff.). Auch hatten die Fahrten nie ein Geschäft, ein Restaurant oder Ähnliches zum Ziel, sondern endeten immer an einem Bahnhof oder auf einem Parkplatz im Nichts. Die Gesamtheit all dieser Faktoren hätte den Beschuldigten stutzig machen müssen. Solche Fahrten sind aus all diesen Gründen mit alltäglichen Gefälligkeitsfahrten zum Flughafen oder ihm Rahmen von Umzügen, bei welchen sowohl Zweck als auch Ziel der Fahrt von Beginn weg klar sind, nicht vergleichbar. Vielmehr liegt schlichtweg auf der Hand, dass es sich bei solchen Fahrten um illegale (Drogen-)Geschäfte handelt. Alle anderen Interpretationen sind weltfremd, nicht logisch erklärbar und damit nicht glaubhaft. Wie bereits dargelegt kann der Beschuldigte, welcher immerhin 35 Jahre alt und seit dem 14. Oktober 2008 in der Schweiz wohnhaft ist (vgl. pag. 356 Z. 23 f.), entgegen den Ausführungen der Verteidigung in der oberinstanzlichen Verhandlung (vgl. pag. 364) nicht dermassen naiv und gutgläubig gewesen sein, dass er tatsächlich an einen legalen Hintergrund der Fahren geglaubt hätte.

Im Sinne eines Beweisergebnisses hält die Kammer somit fest, dass der Beschuldigte wissen bzw. zumindest annehmen musste, dass C._____ anlässlich der Fahrten Drogen mit sich führte und diese an den angefahrenen Orten jeweils verkaufte.

IV. Rechtliche Würdigung

12. Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG

Wer Betäubungsmittel unbefugt befördert, wird bestraft (Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG).

Es kann auf die zutreffenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG, zur Mittäterschaft und zur Gehilfenschaft verwiesen werden (vgl. pag. 204 ff., S. 20 ff. Entscheidungsbegründung).

Ergänzend weist die Kammer den objektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG betreffend auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, konkret auf den Entscheid BGE 6B_011/2009 vom 15.3.2010 hin. In den Erwägungen 2.3.1. und 2.3.4. hält das Bundesgericht Folgendes fest:

«Art. 19 Ziff. 1 BetmG umschreibt nahezu alle Unterstützungshandlungen zu den Betäubungsmitteldelikten als selbständige Straftatbestände. Die Regelungsdichte hat eine starke Einschränkung des Anwendungsbereiches von Art. 25 StGB (Gehilfenschaft) zur Folge. Gehilfenschaft liegt nur vor, wenn die objektive Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt (BGE 133 IV 187 E. 3.2 S. 192 f. mit Hinweisen).

[...]

Des Beförderns von Drogen macht sich strafbar, wer eine Autofahrt unternimmt, bei der die Mitfahrer für ihn ersichtlich und auch in seinem eigenen Interesse das ausschliessliche Ziel haben, Betäubungsmittel zu erwerben und zu sich nach Hause zu bringen, auch wenn die Mitfahrer die Betäubungsmittel auf sich tragen (BGE 114 IV 162 E. 1a S. 163). Im zitierten Entscheid setzte sich das

Bundesgericht mit der Frage, ob der Tatbestand des unbefugten Transportierens von Drogen zwingend ein eigenes Interesse des Täters am Drogentransport erfordert oder ob auch ein Transportieren bei ausschliesslich fremdnützigen Motiven strafbar ist, nicht auseinander. Hinsichtlich dieser Frage lässt sich aus dem genannten Entscheid nichts ableiten. Demgegenüber bestätigte das Bundesgericht in einem neueren Entscheid die Verurteilung eines Taxichauffeurs, der eine Fahrt von Zürich nach Basel und zurück zum üblichen Preis unternahm mit einem Fahrgast, der rund 15 kg Heroin mit sich führte (Urteil 6B_297/2007 vom 4. September 2007 E. 2, 3.5 und 4.3). Ebenso sprach es einen privaten Fahrzeuglenker in einem ähnlichen Fall schuldig (Urteil 6S.252/2003 vom 2. September 2003 E. 8 und 9). Ein eigenes Interesse des Transportierenden am Betäubungsmittelhandel verlangte es in beiden Fällen nicht. Auch in BGE 119 IV 266 setzte es für die Strafbarkeit eines Täters, welcher für einen anderen in seiner Wohnung unbefugt Betäubungsmittel lagerte, kein weitergehendes Motiv für die Tat (etwa in finanzieller Hinsicht) voraus. Zudem erklärte es in BGE 117 IV 58 die Handlung eines Täters als tatbestandsmässig, welcher Betäubungsmittel in der alleinigen Absicht transportiert, diese zu vernichten (E. 2 und 2a S. 60 f. mit Hinweisen). In seiner bisherigen Rechtsprechung bringt das Bundesgericht, wenn auch nicht explizit, so doch sinngemäss, zum Ausdruck, dass ein eigenes Interesse am Drogentransport nicht Tatbestandsvoraussetzung von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG bildet.»

Auch betreffend den subjektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG kann auf die zutreffenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 206 ff., S. 22 ff. Entscheidungsbegründung). Massgeblich ist in diesem Zusammenhang die von der Vorinstanz erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 133 IV 1 E. 4.1., wiederholt in BGE 6B_911/2009 vom 15. März 2010, E. 2.3.2.) wonach:

«Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung des Tatbestandes für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss der Richter bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tat handlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen, ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist (vgl. BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 16 f. mit Hinweisen).»

13. Subsumtion

13.1 Objektiver Tatbestand

Der Beschuldigte fuhr C._____ mit seinem Auto mehrmals zuerst immer an die Aarestrasse in Zollikofen und danach an weitere Orte, an welchen C._____ die Drogen an diverse Abnehmer veräusserte. Bei den Fahrten hatte C._____ die Drogen entweder schon auf sich oder er holte sie anlässlich des ersten Zwischenhalts in Zollikofen aus dem Drogenbunker. Der Beschuldigte transportierte somit die Drogen in seinem Auto von einem Ort zum anderen, indem er den mit Drogen

bepackten C._____ vom Drogenbunker zu den Drogentreffen mit den Abnehmern fuhr. Herrschaft über oder Gewahrsam an den Drogen ist zur Tatbestandserfüllung nicht erforderlich. Irrelevant ist auch, ob der Beschuldigte ein eigenes Interesse am Betäubungsmittelhandel hatte, wenn auch gleich die CHF 100.00, welche der Beschuldigte in der Regel als Entschädigung für die Fahrten entgegennahm, durchaus auf ein eigenes Interesse hindeuten (vgl. dazu auch die eigenen Angaben des Beschuldigten in der oberinstanzlichen Verhandlung, pag. 361 Z. 17 ff.).

Indem der Beschuldigte C._____ regelmässig zum Drogenbunker und zu den Drogenübergaben fuhr, leistete er nicht bloss Beihilfe zum Drogenhandel, zumal die Drogenverkäufe durch seine Fahrdienste überhaupt erst realisiert werden konnten. Vielmehr verwirklichte er mit seinem Verhalten selbst den objektiven Tatbestand des Beförderns von Betäubungsmitteln i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG.

13.2 Subjektiver Tatbestand

Die Verteidigung machte in der oberinstanzlichen Verhandlung sinngemäss geltend, das Verhalten des Beschuldigten sei als Fahrlässigkeit zu qualifizieren, wobei Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG aber nicht fahrlässig begehrbar sei (vgl. pag. 364). Zwar trifft zu, dass eine Bestrafung nach Art. 19 Abs. 1 BetmG Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt (vgl. FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar BetmG, 3. Aufl., N 114 zu Art. 29). Im Lichte der unter IV.12. Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG hiavor zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die von der Vorinstanz vorgenommene Subsumtion jedoch aus den Folgenden Gründen nicht zu beanstanden (vgl. pag. 208 f., S. 24 f. Entscheidungsbegründung):

Wie bereits mehrfach dargelegt, fuhr der Beschuldigte C._____ stets zuerst an die Aarestrasse in Zollikofen und anschliessend zu weiteren Orten, wobei er dort jeweils im Auto warten musste, während C._____ sich vom Auto entfernte und kurz darauf wieder zurückkam. Nach Auffassung der Kammer musste der Beschuldigte aufgrund der Art, der Häufigkeit und des Ablaufs der Fahrten wissen, dass C._____ Drogen auf sich trug und diese an Abnehmer verkaufte. Es ist keine Erklärung ersichtlich, wieso sonst der Beschuldigte nach einem ersten Zwischenhalt in Zollikofen mehrere Orte anfahren musste und wieso diese Orte am nächsten Tag jeweils nicht wieder angefahren wurden. Zudem hat den Beschuldigten auch die Verschwiegenheit von C._____ und die Entlöhnung pro Fahrt misstrauisch werden lassen müssen. Für die Kammer ist mit anderen Worten klar, dass dem Beschuldigten der Verdacht auf Drogenhandel gekommen sein muss, zumal sich Sinn und Zweck der Fahrten nicht in anderer Weise nachvollziehbar erklären lassen. Der Beschuldigte gestand denn auch selber ein, sich schon Gedanken darüber gemacht zu haben, weshalb C._____ immer zuerst nach Zollikofen gefahren werden wollte (vgl. pag. 28 Z. 224 ff.: «Genau weiss ich es nicht. Aber ich schätze mal, dass er Geld oder etwas anderes dort abholen muss.»). Dass der Beschuldigte sich gedacht haben will, C._____ wolle mitten im Gelände bei einer Treppe Geld abholen, ist nach Auffassung der Kammer nicht glaubhaft. Selbst wenn dies jedoch tatsächlich der Fall gewesen wäre, so hätte der Beschuldigte offensichtlich auch diesfalls nicht von legalen Geschäften von C._____ und damit nicht von einem legalen Zweck der Fahrten ausgehen können. Es lässt sich in diesem Zusammenhang denn auch nicht nachvollziehbar erklären, weshalb der Be-

schuldigte Geld von C._____ in grössere Noten wechseln musste (vgl. pag. 29 Z. 268 ff.), wenn nicht deshalb, weil das Geld aus den Drogenverkäufen stammte. Und schliesslich bleibt anzumerken, dass der Beschuldigte C._____ gemäss seinen eigenen Angaben in der oberinstanzlichen Verhandlung nicht mehr bei sich bzw. in seiner Wohnung haben wollte (vgl. pag. 359 Z. 13 ff.: «Erstens rauche ich in der Küche. Aber er rauchte etwas Komisches, das wollte ich einfach nicht in meiner Wohnung. Zweitens weiss ich nicht, was eine weisse Person macht. Deshalb wollte ich ihn einfach nicht lange Zeit bei mir haben.»); auch dies spricht klar dafür, dass der Beschuldigte sehr wohl wusste, dass C._____ nicht einer legalen Tätigkeit nachging.

Indem der Beschuldigte im Wissen darum, dass C._____ mit grosser Wahrscheinlichkeit Drogen auf sich trug und an Abnehmer verkaufte, Letzteren dennoch immer wieder herumfuhr und von diesem für die Fahrten Geld entgegen nahm, handelte er in Bezug auf das Befördern von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG eventualvorsätzlich.

13.3 Fazit

Der Beschuldigte hat sich somit der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen durch Befördern einer unbekannten, jedoch den schweren Fall nicht übersteigenden Menge illegaler Betäubungsmittel in der Zeit vom 7. Dezember 2015 bis zum 9. März 2016 im Kanton Bern, insbesondere in Burgdorf, Bern, Zollikofen, Suberg, Belp, Toffen, Kaufdorf, Kehrsatz, Wabern bei Köniz und Thun, schuldig gemacht (Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG).

V. Strafzumessung

14. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung und Strafraumen

Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung sowie den Strafraumen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 209 f., S. 25 f. Entscheidbegründung). Insbesondere hält die Kammer fest, dass die Vorinstanz die Fahrten zu Recht in einem Gesamtzusammenhang betrachtete, wie dies die höchstrichterliche Rechtsprechung vorsieht (vgl. BGE 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013, E. 1.8).

15. Konkrete Strafzumessung

15.1 Tatkomponenten

15.1.1 Objektive Tatschwere

Betreffend die Schwere der Verletzung bzw. Gefährdung des betroffenen Rechtsguts hält die Kammer mit der Vorinstanz fest, dass die genaue Menge der beförderten Drogen nicht bekannt ist. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass dieser subjektiv von einer geringen Drogenmenge ausging. Dennoch nahm der Beschuldigte zumindest in Kauf, dass er mit seinen Fahrten illegal Drogen beförderte. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte C._____ mehr-

mals zu den Drogenübergaben fuhr (vgl. auch pag. 211, S. 27 Entscheidungsbegründung).

Was die Art der Tatbegehung bzw. die Verwerflichkeit des Handelns anbelangt, so war das System, welches den Drogenverkäufen zu Grunde lag, relativ simpel; der Beschuldigte fuhr C._____ jeweils zunächst zum Drogenbunker in Zollikofen und anschliessend zu verschiedenen weiteren Orten, wo C._____ die Drogen an die Abnehmer verkaufte. Wie bereits dargelegt, chauffierte der Beschuldigte C._____ mehrfach und ohne zu Zögern.

Insgesamt ist unter dem Titel der objektiven Tatschwere von einem leichten Verschulden auszugehen, wofür die Kammer eine Strafe von 90 Strafeinheiten als angemessen erachtet.

15.1.2 Subjektive Tatschwere

Betreffend das Kriterium der Willensrichtung bzw. der Intensität des deliktischen Willens sowie der Beweggründe hält die Kammer fest, dass der Beschuldigte den Transport illegaler Drogen zumindest eventualvorsätzlich in Kauf nahm. Seine Beweggründe waren egoistischer Natur, zumal die Fahrdienste für ihn zusätzliche Einkünfte zum Sozialhilfegeld bedeuteten.

In Bezug auf die Entscheidungsfreiheit bzw. Vermeidbarkeit der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts geht die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte ohne Weiteres dazu in der Lage gewesen wäre, davon abzusehen, C._____ zu fahren.

Nach Berücksichtigung des gesamthaft als neutral zu gewichtenden subjektiven Tatverschuldens bleibt es bei einem leichten Verschulden und damit bei einer Strafe von 90 Strafeinheiten.

15.2 Täterkomponenten

Wie die Vorinstanz das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse betreffend richtig festhielt, ist der Beschuldigte nicht vorbestraft (vgl. pag. 212, S. 28 Entscheidungsbegründung; vgl. auch den aktuellen Strafregistrauszug vom 23. November 2017, pag. 350). Sein Vorleben verlief, soweit bekannt, geordnet. Er ist gelernter Reiniger, verheiratet und Vater von zwei Söhnen, welche er regelmässig sieht, wobei sein Sohn J._____, geboren am 16. Oktober 2011, aus seiner ersten Ehe stammt und bei der Kindsmutter in Basel lebt. Der zweite Sohn, K._____, kam am 7. März 2017 zur Welt und lebt in L._____ (Ort) bei der aktuellen Lebenspartnerin des Beschuldigten. Aktuell verdient der Beschuldigte etwas Geld als Zeitungsverträger, daneben wird er nach wie vor von der Sozialhilfe unterstützt (vgl. das aktuelle Erhebungsformular zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, pag. 301 f. sowie pag. 357 Z. 12 f.).

Was das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren anbelangt, so ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte im Verfahren stets korrekt verhielt. Die Bestreitung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe darf nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden. Im Umkehrschluss liegt jedoch auch kein Geständnis des Beschuldigten vor, welches sich strafmindernd auswirken könnte. Auch ist beim Beschuldigten keine Einsicht oder Reue erkennbar.

Die Strafempfindlichkeit ist normal.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten neutral aus.

15.3 Strafart und Tagessatzhöhe

Nach Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsfaktoren erachtet die Kammer eine Strafe in der Höhe von 90 Strafeinheiten als angemessen.

Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, rechtfertigt sich vorliegend einzig die Ausfällung einer Geldstrafe (vgl. BGE 137 IV 249, E. 3.1.).

Die Tagessatzhöhe bestimmt sich anhand der aktuellen finanziellen Verhältnisse. Der Beschuldigte wird nach wie vor durch das Sozialamt unterstützt. Er erhält monatlich CHF 2'193.00 (pag. 114, pag. 301 f. und pag. 357 Z. 9 ff.). Nach Berücksichtigung des Pauschalabzugs von 25% für Steuern und Krankenkasse ergibt sich ein Zwischenresultat von CHF 1'644.75. Geteilt durch 30 resultiert ein Grundtagessatz von CHF 54.83, dieser ist auf CHF 50.00 abzurunden. Wie bereits dargelegt, ist die Kammer jedoch im vorliegenden Verfahren an das Verschlechterungsverbot gebunden, weshalb es bei einem Tagessatz von CHF 20.00 bleibt.

15.4 Bedingter Strafvollzug

Es kann auf die korrekten theoretischen Erwägungen der Vorinstanz zu Art. 42 Abs. 1 StGB verwiesen werden (vgl. pag. 213, S. 29 Entscheidungsbegründung). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, es kann ihm eine günstige Prognose gestellt werden. Die Ausfällung einer unbedingten Strafe scheint deshalb nicht notwendig zu sein, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten, zumal vorliegend auch eine Verbindungsbusse auszufallen ist (vgl. dazu die Erwägungen unter V.15.5. *Verbindungsbusse* hiernach). Der Vollzug der Geldstrafe ist somit aufzuschieben, wobei die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen ist.

15.5 Verbindungsbusse

Auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz zu Art. 42 Abs. 4 StGB kann wiederum verwiesen werden (vgl. pag. 214, S. 30 Entscheidungsbegründung). Die Kammer geht weiter mit der Vorinstanz einig, dass vorliegend die Ausfällung einer Verbindungsbusse angezeigt erscheint, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit seiner Verfehlung aufzuzeigen. Konkret sind 20 Tagessätze (1/5 der auszufällenden bedingten Geldstrafe) in Form von einer Verbindungsbusse auszusprechen, es ergibt sich mithin eine Verbindungsbusse in Höhe von CHF 400.00 (20 Tagessätze x CHF 20.00). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung beläuft sich entsprechend auf 20 Tage.

15.6 Fazit Strafmass

Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen à CHF 20.00, ausmachend total CHF 1'400.00, zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen.

Weiter ist der Beschuldigte zu einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 400.00 zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 20 Tage festzusetzen.

VI. Kosten und Entschädigung

16. Verfahrenskosten

Die beschuldigte Person trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Entsprechend ist der Beschuldigte zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'920.00, zu verurteilen.

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzufolge vollumfänglichen Unterliegens hat der Beschuldigte auch die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten, sich belaufend auf CHF 2'500.00, zu tragen.

17. Amtliche Entschädigung

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B. _____ im erstinstanzlichen Verfahren wird entsprechend den vorinstanzlichen Erwägungen gestützt auf die Honorarnote vom 14. September 2016 (pag. 165 f.) auf CHF 3'407.10 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 520.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Betreffend das oberinstanzliche Verfahren wurde Rechtsanwalt B. _____ mit Wirkung ab dem 27. Januar 2017 das amtliche Mandat entzogen. Er wies den angefallenen Aufwand bis zum 27. Januar 2017 mit Honorarnote vom 8. Dezember 2017 (pag. 384 f.) nicht separat aus. Die Kammer entschädigt Rechtsanwalt B. _____ deshalb für das oberinstanzliche Verfahren von Amtes wegen für einen gerechtfertigten Aufwand von 4,5 Stunden sowie pauschal für Auslagen in der Höhe von CHF 30.00.

Dem im Anschluss privat durch Rechtsanwalt B. _____ verteidigten Beschuldigten sind oberinstanzlich keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

VII. Verfügungen

Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 2'763.65 ist im Umfang von CHF 400.00 zur Deckung der Verbindungsbusse von CHF 400.00, im Umfang von CHF 1'920.00 zur Deckung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'920.00 sowie im Umfang von CHF 443.65 zur Deckung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verwenden (Art. 267 Abs. 3, 442 Abs. 4 StPO).

Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG).

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf

der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen** durch Befördern einer unbekannten, jedoch den schweren Fall nicht übersteigenden Menge illegaler Betäubungsmittel in der Zeit vom 7. Dezember 2015 bis zum 9. März 2016 im Kanton Bern, insbesondere in Burgdorf, Bern, Zollikofen, Suberg, Belp, Toffen, Kaufdorf, Kehrsatz, Wabern bei Köniz und Thun

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 49 Abs. 1 StGB

19 Abs. 1 Bst. b BetmG

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe von 70 Tagessätzen** zu CHF 20.00, ausmachend total **CHF 1'400.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse von CHF 400.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 20 Tage festgesetzt.
3. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 1'920.00**.
4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 2'500.00**.

II.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B._____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		15.30	200.00	CHF	3'060.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	94.70
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		3'154.70	CHF	252.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'407.10
volles Honorar				CHF	3'542.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	94.70
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		3'636.70	CHF	290.95
Total				CHF	3'927.65
nachforderbarer Betrag				CHF	520.55

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'407.10 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 520.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		4.50	200.00	CHF	900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	30.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		930.00	CHF	74.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'004.40

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'004.40 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

III.

Weiter wird verfügt:

1. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 2'763.65 wird im Umfang von CHF 400.00 zur Deckung der Verbindungsbusse von CHF 400.00, im Umfang von CHF 1'920.00 zur Deckung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'920.00 sowie im Um-

fang von CHF 443.65 zur Deckung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten verwendet (Art. 267 Abs. 3, 442 Abs. 4 StPO).

2. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - der GeneralstaatsanwaltschaftMitzuteilen:
 - der Vorinstanz
 - der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv; innert 10 Tagen)
 - dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI; nur Dispositiv; innert 10 Tagen)

Bern, 8. Dezember 2017
(Ausfertigung: 15. Januar 2018)

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Bratschi

Die Gerichtsschreiberin:

Garro

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.